

Ankündigung Vorarbeiten (Baugrunduntersuchungen)

in der Marktgemeinde Luhe-Wildenau

Ostbayernring – Ersatzneubau 380/110 kV Höchstspannungsleitung Redwitz-Schwandorf einschließlich Rückbau der Bestandsleitung

Die TenneT TSO GmbH plant als verantwortlicher Übertragungsnetzbetreiber den Ersatzneubau der 380/110-kV-Höchstspannungsleitung Ostbayernring von Redwitz bis Schwandorf.

Anstehende Vorarbeiten (Baugrunduntersuchungen)

Im Zuge der vorangegangenen Planungen wurden vom Umspannwerk Etzenricht bis zum Umspannwerk Schwandorf die Baugrundverhältnisse an den geplanten Maststandorten erkundet. Hierbei wurden in 2019/2020 Baugrunduntersuchungen (Bodensondierungen und Probebohrungen) zur Ermittlung bodenphysikalischer Eigenschaften durchgeführt. Diese Untersuchungen haben ergeben, dass für einzelne Maststandorte (siehe Anlage 1) weitere Kennwerte für die Gründungsverfahren und Fundamenttypen ermittelt werden müssen. Für eine genauere Untersuchung der Bodenverhältnisse sind daher weitere, tiefer gehende Baugrunduntersuchungen erforderlich.

In diesem Zusammenhang erfolgt auch das Befahren von Straßen und Wegen zur Erreichung der Untersuchungspunkte. Die Berechtigung zur Durchführung solcher Vorarbeiten ergibt sich aus § 44 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG). Die Maßnahmen dienen auch dazu, insgesamt für einen möglichst reibungslosen Bauablauf zu sorgen und somit die Beeinträchtigung für die Eigentümer und / oder Pächter/Nutzungsberechtigte der betroffenen Flurstücke in der späteren Bauphase so gering wie möglich zu halten.

Die TenneT TSO GmbH hat das Ingenieurbüro BUCHHOLZ + PARTNER GmbH beauftragt die erforderlichen Baugrunduntersuchungen durchzuführen.

Für den An- und Abtransport aller für die Durchführung der Arbeiten erforderlichen Geräte, Werkzeuge, Fahrzeuge und Materialien müssen ggf. temporäre Abstellflächen in Anspruch genommen werden. Die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen sind möglicherweise nicht in vollem Umfang an jedem geplanten Maststandort notwendig. Welche Maßnahmen im konkreten Einzelfall durchgeführt werden, hängt unter anderem von den örtlichen Gegebenheiten, den wetterbedingten Bodenverhältnissen und den erzielten Zwischenergebnissen ab. In dieser Kampagne werden keine Rodungsarbeiten durchgeführt, d.h. Standorte mit Baumbewuchs werden nur soweit untersucht wie dies ohne Baumfällungen möglich ist. Abhängig von den erzielten Zwischenergebnissen können auch weitere Untersuchungen, wie z.B. der Bau von Grundwassermessstellen, erforderlich werden.

Die Ergebnisse der Sondierungen und Bohrungen und der labortechnischen Untersuchungen und Analysen werden in einem geotechnischen Bericht zusammengefasst. Zu den untersuchten Parametern zählen allgemeine bodenmechanische Eigenschaften, die Wasserdurchlässigkeit des Bodens am geplanten Maststandort, die Schadstofffreiheit sowie Bodenkennwerte als Grundlage für die weitere statische Fundamentplanung.

Maßnahmenbeschreibung:

In der Regel werden in dieser Kampagne zum Zweck der Baugrunduntersuchung **verrohrte Kernbohrungen und Drucksondierungen (CPT) durchgeführt.**

1. Verrohrte Kernbohrungen



- Bohrergerät zur Beurteilung des Untergrundes
- geplante Bohrtiefe: ca. 15 - 25 m
- Dauer der Sondierung ca. ½ Tag je Standort

2. Drucksondierungen (CPT)



- Sondiergerät zur Beurteilung des Untergrundes
- geplante Sondiertiefe: ca. 15 – 25 m
- Dauer der Sondierung:
ca. 2 Stunden je Standort

Zeit und Ort der geplanten Maßnahme:

Die Maßnahmen beginnen am 01. März 2021 (9. KW) und enden voraussichtlich am 01. Oktober 2021 (39. KW).

Der genaue zeitliche Ablauf der Maßnahmen hängt von äußeren Umständen ab (z.B. von örtlichen Gegebenheiten und wetterbedingten Bodenverhältnissen).

Die von den geplanten Maßnahmen betroffenen Flurstücke entnehmen Sie bitte der beigefügten Liste (Anlage 1) mit den zu untersuchenden Maststandorten und Flurstücknummern.

Den Lage- und Grunderwerbsplänen der Planfeststellungsunterlagen sind die geplanten Maststandorte/Untersuchungsbereiche inkl. der geplanten Zuwegungen zu entnehmen. Die Genehmigungsunterlagen finden Sie auf der Internetseite der Regierung der Oberpfalz:

[https://www.regierung.oberpfalz.bayern.de/service/planfeststellung/energieversorgung/aktuell laufende verfahren/index.html](https://www.regierung.oberpfalz.bayern.de/service/planfeststellung/energieversorgung/aktuell_laufende_verfahren/index.html)


Die Zuwegungen über die Vegetationsfläche erfolgen über die kürzt mögliche Distanz. Es wird sichergestellt, dass hierbei der kürzeste Weg mit den geringsten Beeinträchtigungen und Auswirkungen für den Eigentümer bzw. Bewirtschafter verwendet wird.

Entschädigung bei möglichen Flurschäden

Für die Arbeiten müssen Grundstücke sowie Wald- und landwirtschaftliche Wege betreten bzw. befahren werden. Die verwendeten Fahrzeuge (z.B. Raupenfahrzeug mit Gummiketten) sind so ausgestattet, dass eine mögliche Bodenverdichtung auf ein Minimum reduziert wird, zudem werden bei Bedarf auch weitere Schutzmaßnahmen wie z.B. der Einsatz von Bodenschutzplatten ergriffen. Dennoch können in Einzelfällen Flurschäden entstehen. Sollte es zu Flurschäden kommen sucht TenneT gemeinsam mit den Betroffenen einvernehmliche Lösungen. Entstehen einem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten durch eine Maßnahme unmittelbare Vermögensnachteile, so hat TenneT eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Eine Dokumentation des Ausgangs- und des Endzustands der genutzten Flächen ist immer die Grundlage, um mögliche Schäden objektiv zu beurteilen und zu entschädigen.

Wir bedanken uns herzlichst für Ihr Verständnis und Ihre vertrauensvolle Mitarbeit.

Mit freundlichen Grüßen
TenneT TSO GmbH



i. A.

Markus Kretzler
Referent für Bürgerbeteiligung
Public Affairs & Communications
Community Relations



i. V.

Johannes Reichel
Teilprojektleiter Bau
Large Projects AC Germany
Programm South-East

Anlagen:

- Liste der von den geplanten Maßnahmen betroffenen Flurstücke
- Gesetzestext §44 EnWG

Anlage 1: Übersicht der betroffenen Flurstücke in der Marktgemeinde Luhe-Wildenau

Mastnummer	Stadt/Gemeinde	Gemarkung	Flurstück	Eigentümer-Schlüsselnummer
8	Luhe-Wildenau	Rothenstadt	899	54
9	Luhe-Wildenau	Rothenstadt	941	22
9	Luhe-Wildenau	Rothenstadt	941	23
9	Luhe-Wildenau	Rothenstadt	941	24
10	Luhe-Wildenau	Rothenstadt	927	57
10	Luhe-Wildenau	Rothenstadt	934	30
12	Luhe-Wildenau	Unterswildenau	65	62
13	Luhe-Wildenau	Unterswildenau	78	67
13	Luhe-Wildenau	Unterswildenau	78	68
14	Luhe-Wildenau	Unterswildenau	117	76
15	Luhe-Wildenau	Unterswildenau	138	79
16	Luhe-Wildenau	Unterswildenau	158	62
17	Luhe-Wildenau	Unterswildenau	163	60
21	Luhe-Wildenau	Luhe	1797	117
21	Luhe-Wildenau	Luhe	1797	118
25	Luhe-Wildenau	Neudorf bei Luhe	1578	137
25	Luhe-Wildenau	Neudorf bei Luhe	1578	138
28	Luhe-Wildenau	Neudorf bei Luhe	1712	144
28	Luhe-Wildenau	Neudorf bei Luhe	1714	146

Anlage 2: Gesetzestext des § 44 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

**§ 44
Vorarbeiten**

*(1) Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben zur Vorbereitung der Planung und der Bau-
durchführung eines Vorhabens oder von Unterhaltungsmaßnahmen notwendige Vermessungen, Bo-
den- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markie-
rungszeichen sowie sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragte
zu dulden. Weigert sich der Verpflichtete, Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden, so kann die nach Lan-
desrecht zuständige Behörde auf Antrag des Trägers des Vorhabens gegenüber dem Eigentümer und
sonstigen Nutzungsberechtigten die Duldung dieser Maßnahmen anordnen.*

*(2) Die Absicht, solche Arbeiten auszuführen, ist dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtig-
ten mindestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Zeitpunkt unmittelbar oder durch ortsübliche
Bekanntmachung in den Gemeinden, in denen die Vorarbeiten durchzuführen sind, durch den Träger
des Vorhabens bekannt zu geben.*

*(3) Entstehen durch eine Maßnahme nach Absatz 1 einem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsbe-
rechtigten unmittelbare Vermögensnachteile, so hat der Träger des Vorhabens eine angemessene
Entschädigung in Geld zu leisten. Kommt eine Einigung über die Geldentschädigung nicht zustande,
so setzt die nach Landesrecht zuständige Behörde auf Antrag des Trägers des Vorhabens oder des
Berechtigten die Entschädigung fest. Vor der Entscheidung sind die Beteiligten zu hören.*

Bekanntmachungsnachweis:
angeheftet: 09.02.2021
abgenommen:

für die Richtigkeit
Datum: Handz.